

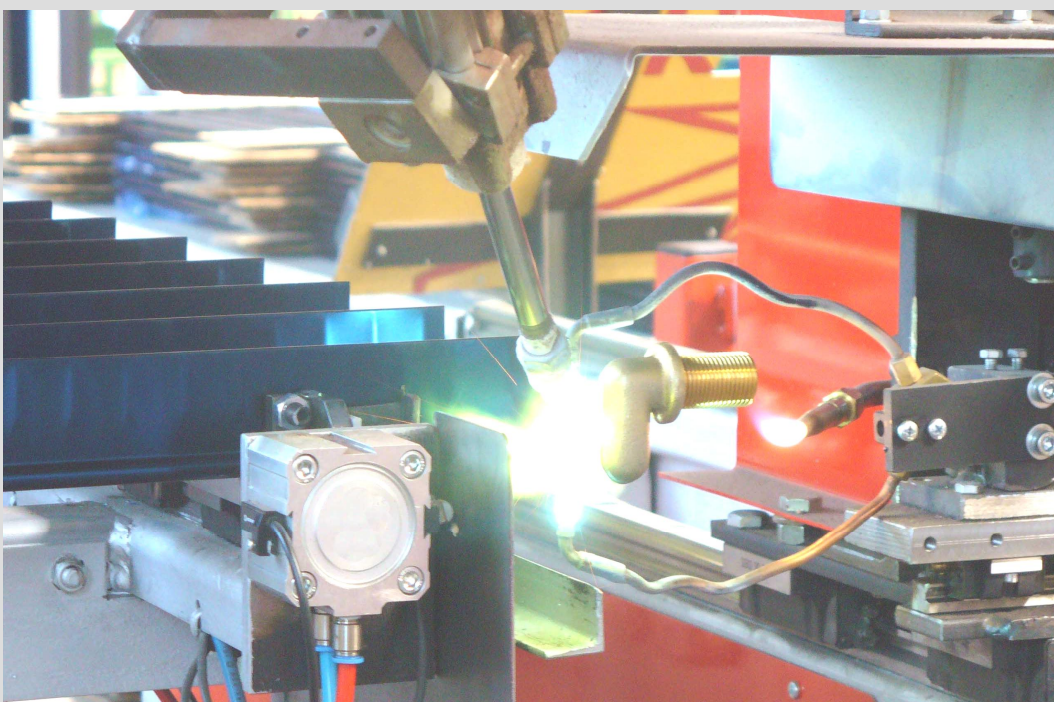
RICHTLINIEN



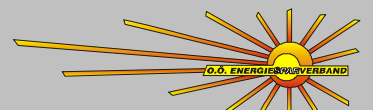
LAND

OBERÖSTERREICH

ENERGIE-TECHNOLOGIE-PROGRAMM



Abteilung
Wirtschaft



Beilage zu Wi(Ge)-137420/39-2007/Zs/EM

R I C H T L I N I E N

für das

Energietechnologienprogramm (ETP)

des Landes Oberösterreich

2007 - 2013

1. Ziel und Umfang der Förderung

1.1. Im Rahmen des Energietechnologieprogrammes sollen Projekte gefördert werden, die den energiepolitischen Zielen der öö. Landesregierung entsprechen, sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen und im Ergebnis einen direkten oder indirekten Nutzen für Oberösterreich erwarten lassen.

1.2. Geltungsbereich dieses Förderprogrammes ist das Bundesland Oberösterreich.

1.3. Im Rahmen dieses Programmes fördert das Land Oberösterreich die unter Pkt. 3 angeführten Projekte mit Zuschüssen nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hiefür zur Verfügung stehenden Mittel.

1.4. Innovative Energieprojekte können auch im Rahmen des Strukturfondsprogramms "Regionale Wettbewerbsfähigkeit 2007–2013" mit EU-Mitteln aus dem EFRE (Europäischer Fonds für Regionalentwicklung) kofinanziert werden, sofern sie den Programmkriterien entsprechen.

Für die Projekte, die im Rahmen dieses operationellen Programms kofinanziert werden sollen, gelten EU-rechtliche Bestimmungen in den jeweils aktuellen Fassungen, und zwar:

1. Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften
2. Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999
3. Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999
4. Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006 und 1080/2006
5. Nationale Regeln für die Förderfähigkeit gemäß Art. 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates für Ausgaben im Rahmen von operationellen Programmen mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich.

1.5. Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinien unterliegt der "de minimis"-Regel gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Europäischen Kommission einschließlich aller allfälliger Erläuterungen (Förderobergrenze max. 200.000 EUR in einem Zeitraum von drei Steuerjahren). Dementsprechend werden die Förderungswerber verpflichtet, im Förderungsantrag alle innerhalb von drei Jahren erhaltenen de-minimis-Beihilfen bekanntzugeben und zu bestätigen, dass die Obergrenzen nicht überschritten wurden.

Derzeit gültige Fassung: Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen, Amtsblatt Nr. L 379 vom 28.12.2006 S. 5-10.

1.6. Im übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich", Fassung vom 12. Februar 2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 22. März 2007, Folge 6/2007 und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/ /Themen/Förderungen> in der jeweils geltenden Fassung.

1.7. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

2. FörderungswerberInnen

2.1. FörderungswerberInnen können physische Personen, juristische Personen sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Personengesellschaften und im Firmenbuch eingetragene Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten der EU sein, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Befugnis besitzen.

Weiters sind Forschungsinstitute, andere wissenschaftliche Institute und Körperschaften des öffentlichen Rechtes (mit Ausnahme des Bundes) sowie Schulen antragsberechtigt.

2.2. Darüber hinaus können Arbeitsgemeinschaften aus dem unter Pkt. 2.1. genannten Kreis von AntragstellerInnen als FörderungswerberInnen auftreten. Sie haben in diesem Fall ein gemeinsames von allen PartnerInnen zu unterzeichnendes Förderungsansuchen zu stellen und eine/n Projektkoordinator/in festzulegen. Der/die Projektkoordinator/in hat dem Land Oberösterreich die erforderlichen Berichte und Abrechnungen für das Gesamtprojekt vorzulegen. Die Haftung für die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel trägt jedoch jede/r Partner/in gesondert.

2.3. FörderungswerberInnen gemäß Pkt. 2.1. und 2.2. müssen ihren Sitz in Oberösterreich haben.

3. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind innovative Projekte, Verfahren, Methoden und Produkte zur Steigerung der Energieeffizienz und der verstärkten Nutzung der erneuerbaren Energien. Neben Projekten der Forschung & Entwicklung und der Fertigungsüberleitung können auch Pilot- oder Demonstrations- und Versuchsanlagen sowie die Integration bekannter Komponenten zu neuen Systemen gefördert werden.

Im Rahmen der industriellen Forschung sollen Erkenntnisse gewonnen werden, die zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren und Dienstleistungen genutzt werden können. Bei den vorwettbewerblichen Entwicklungsvorhaben erfolgt die Umsetzung dieser Erkenntnisse in neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1. Der/die Antragsteller/in soll durch die Förderung in die Lage versetzt werden, eine F&E-Tätigkeit aufzunehmen oder eine über das Tagesgeschäft hinausgehende F&E-Anstrengung zu entwickeln.
- 4.2. Die Zielsetzungen des Projektes müssen genau dargestellt werden und praktisch durchführbar sein.
- 4.3. Das Projekt muss innovative Verfahren, Methoden, Prozesse oder Produkte umfassen, d.h. das angestrebte Ziel muss ein wesentliches Neuheitselement aufweisen.
- 4.4. Der/die Antragsteller/in muss überzeugend darlegen, dass er/sie zu einer qualitativ anspruchsvollen Projektabwicklung fähig ist und seine/ihre geplante Vorgangsweise in einem detaillierten Arbeitsplan beschreiben.
- 4.5. Die Projektgröße muss in einer vertretbaren Relation zur Leistungsfähigkeit des/der Antragstellers/Antragstellerin (der AntragstellerInnen) stehen.
- 4.6. Der/die Antragsteller/in hat sich zu verpflichten, die mit einer Förderung des Landes Oberösterreich erzielten Projektergebnisse einer Verwertung im Rahmen der gewerblichen Wirtschaft Oberösterreichs zuzuführen, sowie allenfalls im Zusammenhang mit der Förderungszusage erteilte Auflagen zu erfüllen.

5. Förderbare Kosten

5.1. Förderbare Kosten sind:

a) Personalkosten;

b) Sachkosten wie Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Material, etc.;

c) Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich fremdbezogene Forschung, technische Kenntnisse, Patente usw.;

5.2. Kosten, die vor der Antragstellung zur Förderung eines Projektes angefallen sind, können nicht gefördert werden. Bestellungen im Rahmen des Projektes können erst nach der Bestätigung der grundsätzlichen Förderungswürdigkeit durch die Förderstelle erfolgen.

6. Ausmaß der Förderung

6.1. Förderungsintensität

Die zulässige Bruttobeihilfeintensität (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) richtet sich nach den verschiedenen Forschungsstufen und beträgt bei Beihilfen für

- Grundlagenforschung max. 100 %
- industrielle Forschungsvorhaben max. 50 % der beihilfefähigen Projektkosten
- vorwettbewerbliche Entwicklung max. 25 % der beihilfefähigen Projektkosten
- Studien über die technische Durchführbarkeit als Vorbedingung für Vorhaben der industriellen Forschung max. 75 % der Kosten dieser Studie
- Studien über die technische Durchführbarkeit als Vorbedingung für Vorhaben der vorwettbewerblichen Entwicklung max. 50% der Kosten der Studien.

6.2. Förderungszuschläge

Die unter Pkt. 6.1. genannten Förderungsintensitäten können mit Ausnahme von Projekten der Grundlagenforschung um folgende Zuschläge erhöht werden:

- für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) um max. 10 %
- für bestimmte wirtschaftlich benachteiligte Regionen:
 - Projekte, die in Gebieten gem. Art. 87 Abs.3a EG-Vertrag durchgeführt werden um max. 10%
 - Projekte, die in Gebieten gem. Art. 87 Abs. 3c EG-Vertrag durchgeführt werden um max. 5%
- wenn das Forschungsprojekt zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten, unter das gemeinschaftliche FuE-Rahmenprogramm fallenden Projekts oder Programms beiträgt um max. 15 %
- wenn das Vorhaben auch im Rahmen einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne einer wirklichen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen oder zwischen mindestens zwei unabhängigen Partnern aus verschiedenen Mitgliedsstaaten durchgeführt wird und wenn unter Berücksichtigung der geistigen Eigentumsrechte eine weite Verbreitung und Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt um max. 25 %
- Trägt das Forschungsprojekt nicht zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten, unter das FuE-Rahmenprogramm der Gemeinschaft fallenden Projekts oder Programms bei um max. 10 %.

wenn mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:

- a) das Projekt wird im Rahmen einer wirklichen grenzübergreifenden Zusammenarbeit — insbesondere im Rahmen der Koordinierung der nationalen FTE -Politiken — zwischen mindestens zwei unabhängigen Partnern aus verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt;
- b) das Projekt wird im Rahmen einer wirklichen Zusammenarbeit — insbesondere im Rahmen der Koordinierung der nationalen FTE - Politiken — zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen durchgeführt;
- c) das Projekt ist von einer weiten Verbreitung und Veröffentlichung der Ergebnisse, der Erteilung von Lizenzen für Patente oder anderen geeigneten Mitteln gemäß den für die Verbreitung der Ergebnisse der gemeinschaftlichen Forschungs- und technologischen Entwicklungsfähigkeiten vorgesehenen Bedingungen (Artikel 130 j EG-Vertrag) begleitet.

6.3. Kumulierung von Förderungen / Höchstgrenzen

Bei Kumulierung der unter 6.2. festgelegten Zuschläge mit den unter 6.1. genannten Prozentsätzen müssen folgende Höchstgrenzen in jedem Fall eingehalten werden:

Förderungshöchstintensität:

im Bereich der industriellen Forschung:	max. 75 %
im Bereich der vorwettbewerblichen Entwicklung:	max, 50 %

Die selben Höchstgrenzen gelten sowohl für Projekte zur Förderung von europäischem Interesse, als auch für Projekte, bei welchen staatliche Beihilfen und EU-Mittel kumuliert werden.

Im Übrigen gilt für Kumulierungen von Förderungen die Mitteilung der Kommission über "De-minimis" Beihilfen (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen).

6.4. Überwachung von Kumulierungen

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen öffentlichen Förderstellen zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen.

Die für die Abwicklung dieser Richtlinien zuständige Förderstelle, die Abteilung Gewerbe des Amtes der oö. Landesregierung, hat auf der Grundlage der Angaben der FörderungswerberInnen - allenfalls ergänzt durch die Einholung von Informationen bei anderen öffentlichen Förderstellen und/oder durch Überprüfung vor Ort - festzustellen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

7. Antragstellung und Verfahren

7.1. Der Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist mittels des dafür vorgesehenen Formulars (ETP-Antrag) beim OÖ. Energiesparverband, 4020 Linz, Landstraße 45, einzureichen. Die dem Antrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Anträge sind gebührenfrei.

- 7.2. Der OÖ. Energiesparverband evaluiert die Anträge nach energietechnischen und wirtschaftlichen Kriterien und übermittelt dem Amt der oö. Landesregierung, Abteilung Gewerbe, eine schriftliche Stellungnahme über das Projekt. Er kann dazu weitere Unterlagen anfordern und bei Bedarf auch externe Sachverständige zur Projektbeurteilung heranziehen.
- 7.3. Die Abteilung Gewerbe des Amtes der oö. Landesregierung führt die Förderungsentscheidung durch die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich herbei und verständigt den (die) Förderungswerber über das Ergebnis.
- 7.4. Die Anweisung der bewilligten Förderungsbeiträge durch die Abteilung Gewerbe erfolgt nach Maßgabe des Projektfortschrittes, den der Förderungswerber nachweist, in der Regel in drei Tranchen.

Eine erste Tranche in Höhe von 30 % des bewilligten Förderbeitrags wird nach Einlangen der vom/von der FörderungswerberIn unterzeichneten Förderungserklärung (bzw. des Förderungsvertrages) beim Amt der oö. Landesregierung, Abteilung Gewerbe, angewiesen. Eine zweite Tranche in Höhe von 20 % wird nach Vorlage eines fachlichen Zwischenberichtes (einschließlich einer Zwischenabrechnung) beim OÖ. Energiesparverband und dessen Annahme durch diesen von der Abteilung Gewerbe angewiesen.

Der fachliche Zwischenbericht ist nach Ablauf der Hälfte der vorgesehenen Projektdauer bzw. dann vorzulegen, wenn zumindest 50 % der geförderten Gesamtkosten des Projektes angefallen und durch eine Zwischenabrechnung nachgewiesen werden. Der Zwischenbericht soll in knapper Form einen Überblick über die bisherigen Arbeiten und deren Ergebnisse geben.

Die dritte Tranche in Höhe von 50 % des bewilligten Landesbeitrags wird zugleich mit einem evt. Förderungsbeitrag der EU nach Vorlage eines fachlichen Endberichtes inkl. Endabrechnung beim sowie Prüfung und Annahme dieser Nachweise durch den OÖ. Energiesparverband durch die Abteilung Gewerbe überwiesen.

Der fachliche Endbericht soll in übersichtlicher Form die Fragestellung, die angewandte Methode, den Verlauf des Projektes und die bisher erzielten Ergebnisse erkennen lassen. Der Endbericht soll nicht als Ergebnisbericht, sondern als Arbeitsnachweis gestaltet sein. Er dient als Rechtfertigung für die in der Endabrechnung ausgewiesenen Kosten und soll einem Experten ein Bild vom Umfang der durchgeführten Arbeiten vermitteln. Dem fachlichen Endbericht ist eine kurze Zusammenfassung (max. 1 Seite) beizuschließen, in der auch auf die wirtschaftlichen Umsetzungsmöglichkeiten einzugehen ist.

Gemeinsam mit dem Endbericht ist eine Endabrechnung vorzulegen. Sie muss eine detaillierte Kostengliederung sowie den Nachweis der Verwendung der erhaltenen Förderungsbeiträge enthalten.

Die genauen Abrechnungserfordernisse bei EU-Projekten werden in der jeweiligen Fördervereinbarung mit dem Projektträger geregelt.

7.5. Sollten sich im Laufe der Projektabwicklung Änderungen gegenüber den im Förderungsansuchen gemachten Angaben als erforderlich erweisen, so ist das Einverständnis des Amtes der öö. Landesregierung, Abteilung Gewerbe, im Wege des OÖ. Energiesparverbandes einzuholen.

Desgleichen sind alle Ereignisse, die eine Weiterführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen unverzüglich und direkt dem Amt der öö. Landesregierung, Abteilung Gewerbe, schriftlich zu melden.

7.6. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/die FörderungsnehmerIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

8. Rückführung der Förderung

Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ. (i.d.g.F.) geregelt.

Bei EU-geförderten Projekten sind die konkreten Anforderungen in der jeweiligen Fördervereinbarung mit dem Projektträger geregelt.

9. Datenschutz

Mit dem Förderungsansuchen hat der/die FörderungswerberIn die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F., zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zustimmt; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden dürfen.

10. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die neue Fassung der „Richtlinien für das Energietechnologieprogramm des Landes Oberösterreich (ETP)“ tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft und ist auf alle Förderungsansuchen anzuwenden, die ab diesem Datum beim OÖ. Energiesparverband einlangen. Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - bis zum 31. Dezember 2013 beim OÖ. Energiesparverband eingebracht werden.

Komm.Rat Viktor Sigl
Wirtschaftslandesrat